

Liechtensteiner Nachrichten

vormals „Oberrheinische Nachrichten“

Bezugspreis:
Liechtenstein und Schweiz: jährlich fr. 10.-,
halbjährlich fr. 5.-, vierteljährlich fr. 2.50,
übriges Ausland fr. 15.-, 7.00 und 4.-

Anzeigenpreis:
Die einseitige Colonetzelle 10 Rp. Reklamen
das Doppelte. Wiederholungen erhalten Rabatt nach Tarif.

Amtliches Publikationsorgan für Liechtenstein.

Erscheint Mittwoch und Samstag.

Abonnements nehmen entgegen: sämtliche Postbüros, die Redaktion (Tel. Nr. 40) und die Verwaltung in Vaduz (Tel. Nr. 9, Postfach-Ronto IX 3089), die Buchdruckerei A. G. in Mels. - Inserate nehmen die Verwaltung, die Redaktion und die Buchdruckerei in Mels entgegen und müssen spätestens je Dienstag und Freitag vormittag eingehen. - Druck und Expedition: Sarganserländische Buchdruckerei in Mels A. G. (Tel. Nr. 55).

Verordnung

vom 27. August 1924.

Betr. die Verbesserung der Viehzucht.

Die Regierung, im Einvernehmen mit der Finanzkommission, verordnet hiemit gemäß dem Gesetze vom 27. August 1924, Art. 15, wie folgt:

Art. 1.

Der Viehzucht, als einem der lebenswichtigsten Zweige unserer Volkswirtschaft, ist ein besonderes Interesse zuzuwenden.

Dieses Interesse erstreckt sich:

- a) auf die Pferde- und Eselzucht,
- b) auf die Rindviehzucht,
- c) auf die Schweinezucht und
- d) auf die Kleinviehzucht.

Art. 2.

Die Regierung wird die Interessen der Viehzucht wahrnehmen, indem sie

- a) die Massenzucht besonders unterstützt,
- b) als Ansporn für die Massenzucht jährliche Prämierungen veranstaltet und
- c) für männliche Zuchttiere noch besondere Landesunterstützungen gewährt.

Art. 3.

Die Bestrebungen der Regierung werden unterstützt

- a) am Sitze der Regierung durch eine Landes-Viehzucht-Kommission und
- b) in jeder Gemeinde durch eine Gemeinde-Viehzucht-Kommission.

Die Landeskommission besteht aus dem Regierungschef als Vorsitzenden, aus dem Landesveterinär und 3 nach Anhörung des Präsidenten des Bauernvereins von der Regierung zu ernennenden Viehzüchtern. Die Gemeindekommission besteht aus dem betreffenden Gemeindevorsteher und 2 von den Viehbefizitern jeder Gemeinde gewählten Viehzüchtern.

Es besteht gemäß dem eingangs zitierten Gesetze Amtszwang. Als Wohnungsgründe gelten nur die für die Gemeindegüter im Gemeindegesetze bestimmten Regeln.

Für die auf Grund dieser Verordnung gewählten bzw. ernannten Kommissionsmitglieder endigt die Amtszeit mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes betr. die Viehzucht.

Die Mitglieder der Landeskommission beziehen, soweit sie nicht anderweitig vom Staate besoldet sind, die gleichen Tagelöhner wie die Mitglieder anderer landwirtschaftlichen Kommissionen, bei Aufenthalt im Auslande überdies den Betrag der tatsächlichen Auslagen. Die Mitglieder der Gemeindekommission haben auf eine vom Gemeinderate zu bestimmende angemessene Entschädigung aus der Gemeindefiskalverwaltung Anspruch.

Art. 4.

Die größte Sorgfalt ist der guten Beschaffenheit der männlichen Zuchttiere zuzuwenden. Sie unterstehen der dauernden Aufsicht der Regierung.

Art. 5.

Für die Aufsicht über die Sprungtierhaltungen steht der Regierung der Landesveterinär als Viehzuchtinspektor zur Seite. Insbesondere obliegt dem Viehzuchtinspektor

Höchster Besuch.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst werden Mittwoch zu kurzem Besuche in Vaduz eintreffen.

Herzliches Willkommen

im Ländchen rufen wir Seiner Durchlaucht, unserem edlen Fürsten, beim Betreten unserer Heimat zu. Liechtensteins Volk freut sich, seinen greisen Fürsten wieder — wenn auch nur für kurze Zeit — unter sich zu wissen. Freudiger leuchten die Augen der Liechtensteiner wieder, wenn sie in den nächsten Tagen zum Schloß Vaduz emporkommen, freudiger schlagen die Herzen, wenn der greise Monarch die Dörfer durchfährt.

Seine Durchlaucht kommen von Badgastein, dessen Heilquellen dem Fürsten die Lebenskraft neu stärken sollen. Möge dem Fürsten der Aufenthalt im Lande verbunden mit der soeben beendigten Badekur wohl bekommen. Möge aber auch der Mars eine Einsicht haben und seinen üblen Einfluß auf die Bitterung nicht mehr weiter ausüben, damit unsere Heimat von Sonnenschein durchflutet ist, wenn der Fürst einzieht.

Nochmals namens aller Liechtensteiner dem Fürsten ein

herzliches Gruß - Gott!

- a) die Ueberwachung und Anleitung der bestehenden Gemeinde-Viehzucht-Kommissionen,
- b) die Kontrolle über die Einhaltung der mit dem Zuchttier- und Zuchtbehalter abgeschlossenen Verträge und
- c) die Kontrolle über die Haltung d. Zuchtwidder und Zuchtziegenböde.

Wiederholt während des Jahres hat der Viehzuchtinspektor Nachschau zu halten, ob die Sprungtierhalter ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen und ob die Sprunglisten gehörig geführt werden. Die Nachschau ist besonders während der Sprungperiode mehrmals durchzuführen.

Sämtliche Sprungtierhalter, für deren Zuchttiere vom Lande Subventionen gewährt werden, müssen dem Viehzuchtinspektor jederzeit Zutritt zu ihren Stallungen gewähren, und die erforderlichen Aufschlüsse erteilen.

Ueber seine Wahrnehmungen hat der Viehzuchtinspektor der Regierung zuhanden der Landes-Viehzucht-Kommission halbjährlich zu berichten.

Art. 6.

Jede Gemeinde hat die erforderliche Zahl sprungfähiger Tiere beizuschaffen. Die Landes-Viehzucht-Kommission bestimmt, wieviel sprungfähige Zuchttiere jede Gemeinde minde-

stens zu halten hat. Die Stiere müssen der Braumischraße angehören und dürfen nicht unter 1 Jahr alt sein.

Art. 7.

Zur Züchtung zugelassen werden nur solche Stiere, welche bei der Prämierung mindestens 72 Punkte erhalten haben. Geschlecht die Beschaffung aus dem Auslande, so ist ein Ausweis einer im Verkaufsstaate anerkannten Prämierungskommission beizubringen, daß der betreffende Stier das hier geforderte Punkminimum aufweist.

Art. 8.

Die Regierung hat alljährlich im Monat September für das Oberland in Vaduz und für das Unterland in Vöden eine Zuchttierausstellung auszusprechen. Zu dieser können alle inländischen Stiere, welche im nächsten Jahre neu zum Sprunggeschäfte zugelassen werden sollen, aufgeführt werden. Die Landes-Viehzucht-Kommission wird ein Komitee bestimmen, das die Punktierung der aufgetriebenen Tiere vorzunehmen hat. Für die Punktierung sind Punktierungskarten zu verwenden, die bei der Regierung aufzubewahren sind. Diese wird den Besitzern der Zuchttiere sofort amtliche Abschriften der Punktierkarten zustellen. Während der Punktierung darf außer den ständigen Pflegern niemand am Punktierungspfade an-

wesend sein. Zuchttiere unter 72 Punkten dürfen zum Züchtungszwecke nicht verwendet werden, ausgenommen den Fall des Art. 15.

Art. 9.

Spätestens bis zum 31. Dezember jeden Jahres hat jede Gemeinde der Regierung zuhanden der Landes-Viehzucht-Kommission den Nachweis zu liefern, daß die erforderliche Zahl sprungfähiger Stiere vorhanden ist. Dem Nachweise sind die amtlichen Punktierarten beizulegen.

Art. 10.

Ist eine Gemeinde am 31. Dezember noch nicht mit der nötigen Anzahl sprungfähiger Zuchttiere versehen, so wird die Landes-Viehzucht-Kommission auf Kosten der sämigen Gemeinden den Ankauf der fehlenden Stiere durchführen. Die Landes-Viehzucht-Kommission kann zu diesem Zwecke einen Voranschlag aus der Landeskasse beantragen. Die sämigen Gemeinden hat auch die bezüglichen Aufkosten zu tragen.

Art. 11.

Den Gemeinden steht es frei, ihre Zuchttiere durch eigens bestellte Personen betrauen zu lassen oder aber an Unternehmer abzugeben. In beiden Fällen sind die von der Regierung vorgeschriebenen Verträge abzuschließen. Die Verträge sind dem Viehzuchtinspektor vorzulegen, der dieselben der Regierung zur Genehmigung übermittelt.

Art. 12.

Die Einhaltung der Verträge ist in erster Linie von der Gemeinde-Viehzucht-Kommission zu überwachen. Die Oberaufsicht aber gebührt dem Viehzuchtinspektor (Art. 5).

Art. 13.

Das Sprunggeld wird von der Gemeinde frei bestimmt. Dasselbe darf nicht für jeden einzelnen Sprung eingehoben werden, sondern für so viele als insgesamt nötig waren und ohne Rücksicht, ob Trächtigkeit erfolgte oder nicht.

Art. 14.

Durch Vertrag wird in jeder Gemeinde bestimmt, wem das Sprunggeld zufällt.

Art. 15.

Es ist jedem Viehbefiziter gestattet, für den eigenen Bedarf seines Viehbesitzes einen Zuchttier zu besitzen. Der betreffende Viehbefiziter hat hiervon der Gemeinde-Viehzucht-Kommission Anzeige zu erstatten. Fremde Tiere dürfen solchen Stieren aber nur dann aufgeführt werden, wenn die Gemeinde-Viehzucht-Kommission ihre Bewilligung hiezu erteilt hat. Diese Bewilligung darf in Fällen, wo das Zuführen der Tiere zu den Gemeindestieren seuchengefährlich ist (unter die Seuchen zählt in diesem Falle auch die Knötchen- oder Bläschenseuche), nicht verweigert werden. Die diesbezügliche Umlage aus der Gemeinde-Zuchttierhaltung haben die Viehbefiziter, welche für ihre Tiere Privatstiere benötigen, mitzutragen.

Gegen Verweigerungen der Gemeinde-Viehzucht-Kommission ist der Refus an die Landes-Viehzucht-Kommission nach dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltungs-pflege zulässig. Diese entscheidet endgiltig.

ben Ihrigen zurückkehren. Ober soll ich den Diener mitführen?"

„Nein, nein,“ wehrte Grete, „ich kann ganz gut allein gehen, den Weg kenne ich genau, sorgen Sie sich nicht um mich, gnädige Frau.“

Sie plauderten von allen möglichen Dingen und wurden in der kurzen Zeit so vertraut miteinander, als wären sie schon Jahre lang bekannt. Nur von ihren häuslichen Verhältnissen mochte Grete nicht sprechen, obwohl Frau von Brebersdorff mehrmals den Wunsch äußerte, auch Mutter und Schwester kennen lernen zu dürfen. Grete versprach, diese an einem der nächsten Tage mitzubringen. Die Mutter würde wohl schwerlich zum Mitgehen zu bewegen sein, meinte Grete, sie hielt sich ängstlich von allen fremden Menschen fern und vermeide es, mit jemand in Verkehr zu treten und neue Bekanntschaften anzubahnen.

In reger Unterhaltung war wohl eine Stunde verfloßen. Die Sonne war als rotglühender Ball im See untergetaucht, alles ringsum in Gold und Purpur hüllend. Nun schwamm ein leichter, weißlicher Nebel über dem Wasser, es begann kühl zu werden, Grete fröstelte leicht.

„Ich glaube, Sie können es jetzt wagen, sich zu

Feuilleton.

Das Haus am Nixensee.

Original-Roman von Irene v. Hellmuth.

Sie bedeckte die Augen mit der Hand, ein heißes Schloß entrang sich ihrer Brust. Grete wollte sprechen, trösten, — sie hätte der bedauernswerten Frau gern einige beruhigende Worte gesagt, und doch fühlte sie, daß es keinen Trost gab für dieses schwere Leid.

Martin brachte auf silbernem Tablett eine Flasche Wein, Gläser und eine Platte kaltes Geflügel, und Frau v. Brebersdorff nötigte ihren Gast in liebenswürdigster Weise, zuzugreifen. Grete war so befangen, daß sie kaum von den schweren Weinen nippen konnte. Soviel Liebenswürdigkeit war ihr in ihrem Leben noch nicht begegnet.

Die Sonne stand schon tief am westlichen Himmel, als das junge Mädchen aufstand, um von der gütigen Frau Abschied zu nehmen. Grete bedauerte fast, nicht länger bleiben zu können.

„Fühlen Sie sich wirklich kräftig genug, um den Heimweg zu Fuß zurücklegen zu können?“ fragte Frau v. Brebersdorff in freundlich besorgtem Tone.

Grete nickte eifrig. „Ja gewiß, gnädige Frau, die Ruhe hat mir sehr gut getan, hier ist es wie im Paradies; ich danke Ihnen herzlich für alle Güte.“ „O, bitte, ich freue mich, wenn es Ihnen bei uns gefallen hat; kommen Sie nur, so oft Sie Lust haben. Sie werden den Park stets offen finden. Nicht wahr, ich darf hoffen, daß Sie bald wieder zu uns kommen?“

Grete versicherte lächelnd, daß sie den Wunsch der gnädigen Frau mit Freuden erfüllen werde, und wollte sich eben auf den Weg machen, als der Kranke, der bisher schweigend, aber mit eigentümlich lauernden Blick dagelassen, ein großes Geschrei erhob.

„Annemarie darf nicht wieder fortgehen, — sie muß dableiben, ich leide es nicht, daß sie fortgeht.“

Frau v. Brebersdorff war tief erbläßt. In ihre Augen trat ein Zug herben Schmerzes und sie winkte Gede mit der Hand, auf die Idee des Unglücklichen einzugehen. Er klammerte sich so fest an das Kleid des Mädchens, daß man ihn nur mit Gewalt hätte losbringen können. Gebuldig setzte sich Grete wieder auf die Bank und das schlen eine beruhigende Wirkung auf den armen Kranken auszuüben; er lächelte dem Mädchen zu und freischelte ihre

Hände. „Mitte, bleiben Sie,“ flehte Frau von Brebersdorff bringend. „Sie dürfen jetzt nicht fortgehen, sonst verfällt er in eine Art von Tobsucht, und das ist schrecklich. Wir haben eine ähnliche Szene schon einmal erlebt, und ich zittere noch heute, wenn ich daran denke. Binnen kurzem wird mein armer Mann sich beruhigt haben; dann wird er sich gegen Ihr Fortgehen nicht mehr sträuben. Ich werde Ihnen dankbar sein, wenn Sie dem bedauernswerten Kranken den Wunsch erfüllen. Er lebt nun wirklich in dem Wahn, seine Tochter vor sich zu haben.“

So blieb Grete, obwohl sie wußte, daß ihre Mutter sich wegen ihres langen Ausbleibens ängstigen würde. Aber sie hatte nicht den Mut, dies zu sagen. Unablässig verfolgte der Kranke jede Bewegung des Mädchens, immer bereit, sich an dasselbe zu hängen, sobald es sich anschießen wollte, aufzustehen. Gretes Herz begann angstvoll zu klopfen. Was sollte werden, wenn der Unglückliche nicht von seiner Idee abzubringen war?“

Frau von Brebersdorff mochte die Gedanken des Mädchens erraten; sie sprach beruhigend auf dasselbe ein: „Menschliche Sie sich nicht, Fräulein, Sie werden bald erlöst sein, dann können Sie zu

nit obigen Was be- zt, dürfte u ziehen. ausführ- vahl und rat unter der Lehr-

lehrer.

Fortbil- den zur rblischen an dem Fach- Fortbil- sich das t allzu-

dieser e Ver- immer

ng der nittag.)

lichten gehört ne und Vtügen (Reis- löst zu rittekte, 3chüler weisen

bjekten Kunde, tiefiger erwerbe n- und Grund snach- sind, Tobell- rtvolle

igung stände igung.

enen Vor- schule beits- er bis tigen ighen Fort- Von gerne n die r Das erinde) em- ll ins lichen dem